

Ordnungsvorschriften des Kommunalen Studieninstituts Bad Kreuznach

§ 1

Der Schulbesuch ist Dienst. Wer durch Krankheit oder zwingende dienstliche Gründe dem Unterricht fernbleiben muss, hat dies der Geschäftsführung des Kommunalen Studieninstituts (KSI) wie folgt nachzuweisen:

1. Bei Krankheit: Durch ein ärztliches Attest, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder durch einen entsprechenden Beleg der Beschäftigungsbehörde der am KSI teilnehmenden Person samt Sichtvermerk der Beschäftigungsbehörde
2. Bei zwingenden dienstlichen Gründen: durch einen entsprechenden Beleg der Beschäftigungsbehörde der am KSI teilnehmenden Person samt Sichtvermerk der Beschäftigungsbehörde

§ 2

- (1) Das KSI ist überwiegend in angemieteten Räumlichkeiten untergebracht. Daher herrscht absolutes Rauchverbot in den Gebäuden, in denen das KSI im Einzelfall untergebracht ist. Das Rauchen ist nur vor den Gebäuden und, falls vorhanden, in den dafür ausgewiesenen Bereichen zulässig.
- (2) Findet der Unterricht in angemieteten Räumlichkeiten statt, so ist die hierfür jeweils geltende Hausordnung zu beachten.
- (3) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu werfen. Eine Mülltrennung ist soweit wie möglich vorzunehmen.

§ 3

Während des Unterrichts müssen sich die Lehrgangsteilnehmenden ruhig verhalten. Das Verzehren von Nahrung im Unterrichtsraum (ausgenommen Prüfungen) ist nicht gestattet.

§ 4

Akustische oder visuelle Aufzeichnungen während des Unterrichts sind verboten.

§ 5

Die Benutzung von Mobiltelefonen während des Unterrichts ist untersagt, mitgeführte Geräte sind auszuschalten.